

sige. Denn einmal sind festgestelltermaßen gleichzeitig mit den genannten Berufswerkzeugen dem Schuldner Waren in Retention genommen worden und würde es dem Zwecke des Gesetzes widersprechen, auf die Retention dieser Waren abzustellen, d. h. anzunehmen, daß ein bisher fehlender Grund für die Pfändbarkeit der Berufswerkzeuge durch gleichzeitige Beschlagnahme von Berufsmaterialien erst geschaffen werden könnte. Andererseits sodann würde aus der Wegnahme der Waren durch Zwangsexekution eine Verunmöglichkeit weiterer Berufsausübung an sich noch nicht folgen, sondern ließe sich daraus nur auf eine vorübergehende größere oder geringere Behinderung oder Erschwerung in der Ausübung des Berufes schließen. Wenn sodann die Vorinstanz in zweiter Linie sich dahin ausspricht, daß Rekurrent überhaupt nicht daran denken dürfe, in absehbarer Zeit Waren einkaufen zu können, und wenn sie damit eine wirkliche Unmöglichkeit, den Beruf fortzusetzen, als gegeben annimmt, so liegt hierin eine Vermutung, die sich auf keine altentmässige Tatsachen stützt. Als für das Gegenteil sprechend, läßt sich vielmehr darauf hinweisen, daß dem Rekurrenten, trotz seiner zugestandermaßen bisher schon prekären Lage, doch sein Hausiergewerbe tatsächlich bis anhin als Erwerbszweig gedient hat und daß der Kredit für seine Geschäftsführung kein erhebliches Moment darstellt, indem Rekurrent seine Lieferanten laut den zahlreichen produzierten Fakturen fast durchwegs durch Nachnahme bezahlt. Zudem kann die fragliche Erwägung nur darauf beruhen, daß der Rekurrent wegen seiner Mittellosigkeit bereits jeden Kredit verloren habe; dieser Zustand darf aber, da er erst durch die Zwangsexekution geschaffen wurde, wiederum nicht in Betracht fallen. Mit Recht hat endlich die Vorinstanz bezüglich der Frage der weitem Berufsausübung nicht mehr auf den von der ersten Instanz angeführten Grund abgestellt, daß die Heimatgemeinde des Rekurrenten diesen und seine Kinder wegen gänzlicher Mittellosigkeit im Armenhaus unterzubringen gedenke. Dafür, daß bezügliche Schritte zur Zeit der Retention oder seither erfolgt seien, fehlt es an den erforderlichen altentmässigen Anhaltspunkten.

2. Nach der Aktenlage darf sodann auch sowohl dem Wagen als der Wage die Qualität für den Rekurrenten unentbehrlicher

Berufswerkzeuge im Sinne des Gesetzes beigelegt werden. Was den Wagen anbetrifft, hält allerdings die Vorinstanz dafür, daß der Rekurrent sich mit einem kleineren Verhältnis zum Aufbewahren und Mitführen seiner Waren begnügen könnte. Allein in Gemäßheit des bundesrätlichen Entscheides in Sachen Siegfried (Archiv IV, Nr. 13), der ebenfalls einen Handwagen als Kompetenzstück des Hausierers erklärt, und in Rücksicht auf die Blindheit des Rekurrenten, die ihm die Gewöhnung an ein Transportmittel anderer Art erschweren würde, scheint die Belassung des Wagens als Kompetenzstück gerechtfertigt. Ebenso ist die Wage für den Rekurrenten nicht entbehrlich, da derselbe, wie altentmässig feststeht, auch mit Spezereien haufiert.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit der fragliche Wagen und die fragliche Wage als unpfändbar aus der Retention entlassen.

76. Entscheid vom 19. Mai 1904 in Sachen Steinegger.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Stellung des Bundesgerichts als Beschwerdeinstanz, Art. 19 SchKG.

A. Das Betreibungsamt Rain hatte von dem 10 Fr. wöchentlich betragenden Lohne des Rekurrenten Steinegger eine Quote von 5 Fr. per Monat in Pfändung genommen. Der Rekurrent, der nach seiner Angabe für den Unterhalt zweier Kinder und einer kränklichen Frau zu sorgen hat, suchte die Pfändung ohne Erfolg vor den kantonalen Beschwerdeinstanzen an. Steinegger rekurrierte an das Bundesgericht und dieses wies unterm 3. März 1904 die Sache zu erneuter Behandlung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurück, von der Erwägung ausgehend, daß diese Behörde in ihrem Entscheide rechtsirrtümlicher Weise die Natur der betriebenen Forderung (als eines Alimentenanspruches), die Bedürftigkeit der betreibenden Gläubigerin und die Zahlungsflucht des Be-

triebenen berücksichtigt habe, statt lediglich auf die Frage der Bedürftigkeit des Betriebenen und der Seinen abzustellen.

B. Am 21. April hat nunmehr die Vorinstanz erneut, und zwar ebenfalls im Sinne der Abweisung der Beschwerde entschieden. Sie stützt sich diesmal auf folgende Erwägungen: Bei ihrem frühern Entscheide habe sie sich, was allerdings in der Fassung der Motivierung nicht sehr hervorgetreten sei, wesentlich von der Beurteilung der Verhältnisse des Betriebenen leiten lassen. Wenn sie nunmehr einzig hierauf abzustellen habe, so könne sie trotzdem nicht zu einem abweichenden Entscheide gelangen. Die Abweisung der Beschwerde rechtfertige sich vielmehr in Hinsicht darauf, daß der Betriebene nebst einem Wochenlohn von 10 Fr. auch die Verköstigung von seinem Meister beziehe und somit die Pfändung einer Lohnquote von 5 Fr. monatlich, auch bei Berücksichtigung des Art. 93 SchRG, sich als durchaus zulässig darstelle, soweit die vorliegenden Akten über die Verhältnisse des Schuldners überhaupt Aufschluß geben und vom Schuldner nicht bloß unbelagte Angaben vorgebracht worden seien.

C. Mit seinem nunmehrigen Rekurse wiederholt Steinegger sein Begehren um Aufhebung der streitigen Lohnpfändung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Als tatsächlich feststehend muß gelten: daß der Lohn des Rekurrenten 10 Fr. per Woche beträgt, da dies unbestritten ist; daß der Rekurrent daneben noch von seinem Meister die Verköstigung bezieht, da es sich hierbei um eine nicht altenswidrige Feststellung der Vorinstanz handelt; und daß endlich der Rekurrent neben seinem den Unterhalt einer kränklichen Frau und zweier Kinder zu bestreiten hat, da die bezügliche Angabe des Rekurrenten von der Vorinstanz weder in ihrem frühern noch in ihrem jetzigen Erkenntnisse in Zweifel gezogen worden ist.

Bei der Entscheidung darüber nun, inwiefern ein Lohnbetrag für den Schuldner und seine Familie im Sinne des Art. 93 „unumgänglich notwendig“ sei, handelt es sich in erster Linie stets um eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, nämlich zunächst der speziellen Lage des Schuldners (indem z. B. zu würdigen ist, welche Bedeutung der Zahl der Familienglieder, dem Alter der-

selben, der Kränklichkeit einzelner, zc. für den Umfang der Unterhaltskosten zukomme); sodann um eine Würdigung der Verhältnisse, die im allgemeinen, nicht nur für den betreffenden Schuldner für die Bemessung der Unterhaltskosten Bedeutung haben, wie Miet-, Lebensmittelpreise, zc., wobei namentlich die besondere Gestaltung, in welcher sich diese Verhältnisse am Wohnorte des Schuldners bieten, in Betracht kommen können. In all diesen Beziehungen hat man es mit Tatsachen nicht Rechtsfragen zu tun und steht also insofern dem Bundesgerichte, das die ihm unterbreiteten Rekursentscheide lediglich auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen hat, keine Befugnis zur Abänderung solcher Entscheide zu.

Eine rechtliche Würdigung des betreffenden Falles dagegen ist stets insofern gegeben, als sich fragen läßt, ob die kantonale Instanz den in Art. 93 enthaltenen Rechtsbegriff des „unumgänglich Notwendigen“ in einer zutreffenden, seinem wirklichen, vom Gesetzgeber gewollten Inhalte entsprechenden Weise zur Anwendung gebracht habe oder nicht. Eine rechtsirrtümliche Gesetzesanwendung kann nun aber nicht nur durch eine zu weite Auslegung dieses Begriffes erfolgen (indem z. B. der „notwendige“ mit dem „standesgemäßen“ Unterhalt, notwendige Bedürfnisse mit Luxusbedürfnissen verwechselt werden). Denkbar ist auch eine zu enge Interpretation, in der Weise, daß unter das „unumgänglich Notwendige“ herabgegangen wird. Denn mag immerhin nach dem Sinne des Art. 93 der Betrag der unpfändbaren Lohnquote auch in der Hinsicht kein fixer sein, daß er sich zeitlich und örtlich den besonderen ökonomischen Verhältnissen und Anschauungen anzupassen hat, so ergibt sich doch schon aus der Statuierung des Kompetenzprivilegs in Art. 93 als solcher, daß der Gesetzgeber ein gewisses Minimum innegehalten wissen will. Wird der als unpfändbar belassene Betrag von der kantonalen Aufsichtsbehörde so minim angelegt, daß man auch bei Berücksichtigung aller Momente, die für eine Reduktion sprechen, sagen muß, der Schuldner und seine Familie vermöge all das, was zur Fristung des Lebens nicht zu entbehren ist, aus dem genannten Betrage nach allgemeiner Erfahrung schlechthin nicht zu bestreiten, so hat man es mit einer unrichtigen Gesetzesanwendung zu tun, einer Verletzung

des dem Schuldner durch Art. 93 garantierten Kompetenzanspruches.

Vorliegenden Falles, wo der Schuldner neben der unentgeltlichen eigenen Verköstigung nicht einmal ganz 1 Fr. 70 Cts. per Wochentag als Lohn bezieht, läßt sich allerdings nur schwer einsehen, wie die Vorinstanz dazu gekommen ist, noch 5 Fr. per Monat (16 1/2 Cts. per Tag) als entbehrlich zu erklären. Immerhin kann das Bundesgericht nicht dazu gelangen, ihren Entscheid unter dem erörterten Gesichtspunkte als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei zieht es mit in Betracht, daß nach den Angaben des Rekurrenten selbst in der bundesgerichtlichen Instanz das Lohnverhältnis, auf welches sich die Pfändung bezieht, bald nach der Pfändung gelöst worden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

77. Arrêt du 19 mai 1904, dans la cause Berney.

Forme du recours au Trib. féd., art. 49 LP.

Par acte en date du 18 avril 1904, Ch. Berney, à Lausanne, déclare recourir au Tribunal fédéral, Chambre des Poursuites et des Faillites, contre la décision qu'aurait rendue le 8 avril 1904 l'Autorité supérieure de surveillance des offices de poursuite et de faillite du canton du Valais. Le recourant déclare se réserver de produire un mémoire à l'appui de son recours, mais il n'a donné aucune suite à cette réserve, n'a même pas produit la décision qu'il entend attaquer, et n'a fourni aucune espèce de renseignements sur l'affaire dont il s'agit non plus que sur les raisons qu'il estimait avoir de recourir contre la décision susrappelée.

Statuant sur ses faits et considérant en droit :

La déclaration de recours de Berney auprès du Tribunal fédéral non seulement n'est appuyée d'aucun exposé de

motifs quelconque, mais encore ne renferme aucune conclusion d'aucune sorte ; or, à tout le moins, pour les recours en matière de poursuites ou de faillites, peut-on et doit-on exiger du recourant qu'il indique, sinon dans une conclusion positive et formelle, en tout cas d'une manière claire et précise, le but de son recours, l'objet de sa demande, la mesure dont il requiert l'annulation ou le redressement. En l'espèce, rien de semblable ; le recourant se borne simplement à dire qu'il recourt contre une décision de l'Autorité supérieure valaisanne en date du 8 avril 1904. Une déclaration de ce genre doit être évidemment considérée comme insuffisante pour constituer un recours régulier, puisque en tout cas elle ne satisfait pas à cette condition essentielle à tout recours, consistant à placer immédiatement le Tribunal en présence des conclusions ou des vœux du recourant. (Voir *Rec. off.*, vol. XXVIII, 1, N° 85, p. 367* ; arrêts du Tribunal fédéral, Chambre des Poursuites et des Faillites, du 4 février 1904, en la cause Visinand **, consid. 1, et du 15 mars 1904, en la cause Peretti, consid. 2.)

Le recours en l'espèce doit donc être écarté purement et simplement comme irrecevable.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

* Ed. spec. V, N° 54, p. 217 et suiv.

** N° 21, p. 160 et suiv. ci-dessus, = Ed. spéc. VII, N° 2, p. 16 et suiv.